



Nummer: 2023/0236

Publikationsdatum: 05.04.2023, Ausgabe 14/2023

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Sicherstellung des Güterumschlags folgende Verkehrsvorschrift:

### **Wehntalerstrasse Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:  
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaften Nrn. 201 und 203, gemäss örtlicher Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Anbringen der Markierung rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### **Wehntalerstrasse**

*In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 11.12.2002:  
Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Trottoir entlang dem Haus Nr. 199 auf einer Länge von rund 7.5 m, gemäss örtlicher Markierung.*

*In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 23.2.2022: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8057 wird aufgehoben: der Abschnitt entlang der Liegenschaften Nrn. 199 bis 203 (entspricht –5 Parkplätzen).*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.



## Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften